



Deutsche heiraten in Polen



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Polen

Stand: November 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Polen unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

November 2018

Wie kann geheiratet werden?

Eine Eheschließung kann nur bei den zuständigen polnischen Stellen – Standesamt oder Kirche (sog. Konkordatsehe) – nach polnischem Recht vorgenommen werden. Eine derart geschlossene Ehe ist in Deutschland wirksam.

Wenn zuvor keine zivilrechtliche Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen wurde, muss bei der kirchlichen Eheschließung erklärt werden, dass die Ehe auch nach polnischem Recht geschlossen werden soll. Bei dem ausgewählten Standesamt ist in diesem Falle zuvor eine Zusicherung einzuholen, dass keine Umstände vorliegen, die einer Eheschließung entgegenstehen. Der Geistliche erstellt eine Bescheinigung über die Eheschließung und übersendet diese innerhalb von fünf Tagen nach der Eheschließung dem Standesamt.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land wird nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung wird von einem Standesbeamten oder Priester vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Deutsche, die nicht in Polen wohnhaft sind, können grundsätzlich bei jedem polnischen Standesamt miteinander die Ehe schließen, das heißt Sie können das Standesamt frei wählen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Bei einer zivilen Eheschließung beträgt die Aufgebotsfrist einen Monat und einen Tag. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antrag eine Verkürzung der Frist gewährt werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung beim Leiter des jeweiligen Standesamts einzureichen. Bei einer kirchlichen Trauung besteht keine Aufgebotsfrist.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die zivile Trauung kann frühestens nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen. Die kirchliche sowie die zivile Eheschließung müssen innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung vorgenommen werden, da das Ehefähigkeitszeugnis sowie die Zusicherung, dass keine Umstände geben sind, die der Eheschließung entgegenstehen nur maximal sechs Monate gültig sind.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis beider Heiratswilligen,
- polizeiliche Meldebescheinigung,
- eine Abschrift oder beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die polnische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Bei kirchlichen Trauungen eine Erklärung eines polnischen Standesamtes, dass keine Umstände vorliegen, die gegen eine Eheschließung sprechen.
- falls einer der Heiratswilligen geschieden ist, rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit polnischer Übersetzung oder Abschrift der Heiratsurkunde mit dem Vermerk über die Scheidung.
- falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist, beglaubigte Sterbeurkunde mit polnischer Übersetzung oder Abschrift der Heiratsurkunde mit dem Vermerk über den Tod des Ehegatten
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Hierbei ist grundsätzlich das Recht des Staates anwendbar, dessen Staatsangehörigkeit der Heiratswillige besitzt.

Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Hinweis:

Fremdsprachige Urkunden müssen in amtlicher Übersetzung vorgelegt werden. Es werden nur Übersetzungen eines vereidigten Übersetzers aus der Übersetzerliste des polnischen Justizministeriums oder eine EU-Staates akzeptiert. Ggf. ist eine Apostille oder Legalisation vorzulegen, abhängig vom ausstellenden Land.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Eheschließung müssen zwei volljährige (Vollendung des 18. Lebensjahres) Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls einer der Heiratswilligen nicht polnisch spricht ist die Anwesenheit eines Dolmetschers oder einer vertrauenswürdigen Person erforderlich, die die jeweilige Fremdsprache sowie die polnische Sprache fließend spricht und nach Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Standesbeamten als Dolmetscher fungieren kann.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Bei der zivilen Eheschließung stellt der Standesbeamte nach Abgabe der Erklärungen eine Heiratsurkunde aus, die in der Regel innerhalb weniger Arbeitstage von den Neuvermählten abgeholt werden kann. Der Standesbeamte informiert die Neuvermählten über den genauen Ablauf unmittelbar nach der Trauung.

Bei der kirchlichen Eheschließung wird die Ehebescheinigung durch den Geistlichen an das Standesamt zwecks Registrierung übersandt. Der Standesbeamte stellt eine Heiratsurkunde aus.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

In Deutschland besteht keine rechtliche Verpflichtung eine im Ausland geschlossene Ehe registrieren zu lassen. Dennoch ist eine in Polen geschlossene Ehe in Deutschland rechtsgültig wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach polnischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Im deutsch-polnischen Urkundenverkehr gibt es grundsätzlich mehrere Möglichkeiten die Echtheit einer Urkunde nachzuweisen, die Haager Apostille oder eine mehrsprachige Heiratsurkunde nach dem CIEC-Übereinkommen (siehe Website der Botschaft Warschau zum Apostilverfahren www.polen.diplo.de).

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim letzten Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besaßen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. In allen anderen Fällen ist das Standesamt am derzeitigen bzw. früheren Wohnsitz des deutschen Partners zuständig. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht. Nähere Informationen sind bei den örtlich zuständigen Ausländerbehörden einzuholen.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe oder Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Ehe oder Partnerschaft ist in Polen zurzeit nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft der Republik Polen in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort Auswandererschutz.